



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

22. Jahrgang

Potsdam, den 21. Juni 2011

Nummer 35

Dritte Verordnung zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung

Vom 17. Juni 2011

Auf Grund des § 11 Absatz 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318) verordnet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur:

Artikel 1

Die Hochschulvergabeverordnung vom 11. Mai 2005 (GVBl. II S. 230), die zuletzt durch Verordnung vom 23. April 2010 (GVBl. II Nr. 22) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Diese Verordnung regelt die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Bachelor-, Diplom-, Magister- und Staatsexamenstudiengängen an Universitäten und Fachhochschulen, soweit nicht die Vergabe im zentralen Vergabeverfahren durch die Stiftung für Hochschulzulassung in Dortmund erfolgt. Die Hochschulen haben für die Vergabe das von der Stiftung für Hochschulzulassung angebotene Serviceverfahren nach § 2a anzuwenden. Die für die Hochschulen zuständige oberste Landesbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.“

2. In § 2 Absatz 4 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

„Die Hochschule kann vorsehen, dass Anträge ganz oder teilweise in elektronischer Form zu übermitteln sind. In diesem Fall hat die Hochschule unter Anwendung von Verschlüsselungsmaßnahmen dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten. Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die elektronische Antragstellung nicht zumutbar ist, werden durch die Hochschule unterstützt.“

3. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Serviceverfahren der Stiftung

(1) Bei der Vergabe von Studienplätzen nach dieser Verordnung kann die Hochschule die Stiftung für Hochschulzulassung nach Artikel 4 des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (GVBl. I S. 310) vertraglich damit beauftragen, unterstützende Dienstleistungen zu übernehmen (Serviceverfahren), insbesondere Zulassungsanträge entgegenzunehmen und zu prüfen, Mehrfachzulassungsangebote abzugleichen sowie Zulassungs- und Ablehnungsbescheide zu erstellen und im Namen der Hochschule zu versenden. Soweit die Hochschule mit der Vergabe von Studienplätzen am Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung teilnimmt, richtet sich die Vergabe der Studienplätze nach den §§ 2 und 3 bis 18, soweit in den Absätzen 2 bis 12 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Im Serviceverfahren erfolgen Mitteilungen der Hochschule, der Stiftung für Hochschulzulassung und der Bewerberin oder des Bewerbers, insbesondere auch Statusmitteilungen und Zulassungsangebote der Hochschule sowie die Annahmeerklärungen der Bewerberin oder des Bewerbers soweit im Folgenden nicht anders geregelt ausschließlich in elektronischer Form über das Webportal der Stiftung. Bei der elektronischen Übermittlung haben Hochschulen und Stiftung unter Anwendung von Verschlüsselungsmaßnahmen dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten. Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die elektronische Antragstellung nicht zumutbar ist, werden durch die Hochschule unterstützt.

(3) Für die Bewerbung um einen Studienplatz müssen sich die Bewerberinnen und Bewerber über das Webportal der Stiftung in elektronischer Form registrieren; die Bewerberin oder der Bewerber erhält dabei ein Benutzerkonto sowie Ordnungsmerkmale, insbesondere eine Identifikationsnummer und eine Authentifizierungsnummer, die zur Identifizierung im Serviceverfahren und im Vergabeverfahren anzugeben sind. Für jede Bewerberin und jeden Bewerber ist nur eine Registrierung zulässig.

(4) Im Serviceverfahren können abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 1 bis 3 je Hochschule bis zu drei und insgesamt bis zu zwölf Zulassungsanträge gestellt werden. Ein Zulassungsantrag im Serviceverfahren ist die Kombination aus einem Studiengang und einer Hochschule, wobei ein Studiengang aus einem oder mehreren Studienfächern bestehen kann. Der Zulassungsantrag nach § 2 kann bei der Hochschule oder, soweit die Hochschule dies zulässt, elektronisch über das Webportal der Stiftung für Hochschulzulassung bis zum Ablauf der in § 2 Absatz 1 Satz 1 genannten Fristen (Bewerbungsfrist) gestellt werden. Stellt eine Bewerberin oder ein Bewerber mehr als zwölf Zulassungsanträge, wird nur über die zwölf zuerst gestellten entschieden, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber nimmt innerhalb einer von der Stiftung festgelegten Frist (Ausschlussfrist) über die zulässige Anzahl hinaus gestellte Zulassungsanträge über das Webportal der Stiftung zurück. Werden mehrere Zulassungsanträge gestellt, kann die Bewerberin oder der Bewerber eine Präferenzfolge der Zulassungsanträge für das Sommersemester bis zum 18. Februar und für das Wintersemester bis zum 18. August über das Webportal der Stiftung festlegen (Ausschlussfristen). Legt die Bewerberin oder der Bewerber keine Präferenzfolge der Zulassungsanträge fest, ergibt sich diese aus der zeitlichen Reihenfolge der elektronischen Antragstellung; dem zeitlich zuerst abgegebenen Zulassungsantrag kommt dabei die höchste Präferenz zu.

(5) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt in zwei Koordinierungsphasen. In der ersten Koordinierungsphase für das Sommersemester bis zum 15. Februar und für das Wintersemester bis zum 15. August ausgesprochene Zulassungsangebote können die Bewerberinnen und Bewerber für das Sommersemester bis zum 18. Februar und für das Wintersemester bis zum 18. August über das Webportal der Stiftung annehmen (Ausschlussfristen). Wer ein Zulassungsangebot annimmt, scheidet aus dem weiteren Verfahren für die weiteren gestellten Zulassungsanträge aus und erhält einen schriftlichen Zulassungsbescheid. Ablehnungsbescheide für die weiteren Zulassungsanträge ergehen nicht. Im laufenden Verfahren frei werdende Plätze werden entsprechend der Ranglisten der Hochschulen aufrückenden Bewerberinnen und Bewerbern angeboten.

(6) Im Rahmen der zweiten Koordinierungsphase werden in drei Zulassungsschritten die Ranglisten der Hochschulen abgeglichen und für die Bewerberinnen und die Bewerber gemäß der nach Absatz 4 festgelegten Präferenzfolge ein Zulassungsangebot ermittelt. Unter mehreren Zulassungsmöglichkeiten bleibt diejenige mit der jeweils höchsten Präferenz bestehen. Nachrangige Zulassungsanträge werden gegenstandslos. Ablehnungsbescheide werden für diese Zulassungsanträge nicht erteilt.

(7) Besteht im ersten Zulassungsschritt der zweiten Koordinierungsphase ein Zulassungsangebot in der gemäß Absatz 4 festgelegten höchsten Präferenz, scheidet die Bewerberin oder der Bewerber aus dem weiteren Verfahren aus und erhält einen schriftlichen Zulassungsbescheid. Erhält eine Bewerberin oder ein Bewerber ein Zulassungsangebot in nachrangiger Präferenz, kann dieses Angebot für das Sommersemester bis zum 21. Februar und für das Wintersemester bis zum 21. August über das Webportal der Stiftung angenommen werden (Ausschlussfristen). Wer ein Zulassungsangebot annimmt, scheidet mit allen weiteren Zulassungsanträgen aus dem weiteren Vergabeverfahren aus und erhält einen schriftlichen Zulassungsbescheid. Wird das Zulassungsangebot nicht angenommen, bleibt es im nächsten Zulassungsschritt bestehen, sofern nicht ein Zulassungsangebot in höherer Präferenz unterbreitet werden kann. Im Falle einer Zulassung ergehen für die weiteren Zulassungsanträge keine Ablehnungsbescheide.

(8) Besteht im zweiten Zulassungsschritt der zweiten Koordinierungsphase ein Zulassungsangebot in der gemäß Absatz 4 festgelegten höchsten Präferenz, scheidet die Bewerberin oder der Bewerber aus dem weiteren Vergabeverfahren aus und erhält einen schriftlichen Zulassungsbescheid. Erhält eine Bewerberin oder ein Bewerber ein Zulassungsangebot in nachrangiger Präferenz, kann dieses Angebot für das Sommersemester bis

zum 24. Februar und für das Wintersemester bis zum 24. August über das Webportal der Stiftung angenommen werden (Ausschlussfristen). Absatz 7 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(9) Besteht im dritten Zulassungsschritt der zweiten Koordinierungsphase ein Zulassungsangebot, wird ein schriftlicher Zulassungsbescheid erteilt. Schriftliche Ablehnungsbescheide werden für alle Zulassungsanträge in höherer Präferenz erteilt. Erhält eine Bewerberin oder ein Bewerber kein Zulassungsangebot, so wird für jeden Zulassungsantrag ein schriftlicher Ablehnungsbescheid erteilt.

(10) Nach Abschluss der zweiten Koordinierungsphase werden noch verfügbare Studienplätze in einer Clearingphase vergeben. Die Vergabe der Studienplätze erfolgt durch das Los. An der Clearingphase können Bewerberinnen und Bewerber teilnehmen, die in den zwei vorangegangenen Koordinierungsphasen keine Zulassung erhalten haben; bisher noch nicht am Serviceverfahren teilnehmende Bewerberinnen und Bewerber registrieren sich gemäß Absatz 3. Der Zulassungsantrag ist elektronisch über das Webportal der Stiftung bis zum 6. März und für das Wintersemester bis zum 3. September zu übermitteln (Ausschlussfristen). Zulassungsanträge können nach Ablauf der in Satz 4 genannten Fristen nicht mehr geändert werden (Ausschlussfristen). Absatz 4 Satz 1, 2, 5 und 6 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Festlegung der Präferenzfolge bis zu den in Satz 4 genannten Fristen möglich ist (Ausschlussfristen). Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber ausgelost, wird entsprechend der nach Satz 6 festgelegten Präferenzfolge ermittelt, ob eine Zulassungsmöglichkeit besteht. Ist dies der Fall, erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen schriftlichen Zulassungsbescheid. Die Bewerberinnen und Bewerber werden über den Abschluss der Clearingphase informiert. Ablehnungsbescheide werden nicht erteilt. Sind nach Abschluss des Clearingverfahrens in einem Studiengang noch freie Studienplätze verfügbar oder werden Studienplätze wieder verfügbar, führt die Hochschule ein Losverfahren nach § 18 durch.

(11) Zulassungsbescheide erfolgen unter der Bedingung, dass die im Zulassungsantrag gemachten Angaben sowie die sonstigen Zugangs- und Einschreibevoraussetzungen spätestens bei der Immatrikulation nachgewiesen werden.

(12) Bewerberinnen und Bewerber können Zulassungsangebote oder Zulassungen wegen eines Dienstes im Sinne des § 6 Absatz 1 über das Webportal der Stiftung zurückstellen lassen (Rückstellung). Es ergeht jeweils ein schriftlicher Rückstellungsbescheid, auf den eine spätere Bewerbung nach § 6 gestützt werden kann. Mit dem Rückstellungsbescheid erlischt der Anspruch auf Einschreibung aus dem laufenden Zulassungsverfahren, ein Zulassungsbescheid gilt insoweit als widerrufen. Für Studienplätze, für die eine Rückstellung erfolgt, gilt Absatz 5 Satz 5 entsprechend.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 1 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 10 wird angefügt:

„(10) Die Hochschulen können durch Satzung eine Quote von einem Prozent, mindestens einem Studienplatz, für Bewerber festlegen, die einem im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder zu fördernden Personenkreis angehören und auf Grund begründeter Umstände an den Studienort gebunden sind; insbesondere für Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B- oder C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören (Profilquote).“

5. § 10 Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2011/2012.

Potsdam, den 17. Juni 2011

Die Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kultur

Prof. Dr.-Ing. Dr. Sabine Kunst

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg